

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2017)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Risikoausschlüsse
Artikel 4	Versicherungswert
Artikel 5	Versicherungsort
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Artikel 12	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
Artikel 13	Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel 14	Geltendes Recht
Artikel 15	Form der Erklärungen

Artikel 1

Versicherte und nicht versicherte Sachen; Versicherungsfall

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie das vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Vertragserklärung angegebene und im Versicherungsvertrag angeführte Zubehör (z.B.: Drucker, Scanner, Bildschirme, Tastaturen, Mäuse, Lautsprecher, Fernbedienungen, Joysticks, Controller, Geräte für Netzwerke und Internet aller Art; nicht aber die auf Datenträgern und elektronischen Speichern enthaltenen Informationen oder Daten), sofern diese Gegenstände vom Versicherungsnehmer betrieben werden, in seinem alleinigen Eigentum stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:
 - 2.1. Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien; Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - 2.2. externe Datenträger
 - 2.3. Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen u. dgl.
 - 2.4. Software und Daten

3. Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis, also der Eintritt eines Sachschadens an einer versicherten Sache durch deren Zerstörung, Beschädigung oder Verlust im Sinne des Art. 2 Pkt. 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39, 39a VersVG) eingetreten sind.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichneten versicherten Gegenstände bzw. deren im Versicherungsvertrag bezeichnetes versichertes Zubehör gegen den Willen des Versicherungsnehmers durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse am Versicherungsort beschädigt oder zerstört werden oder in Verlust geraten. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind insbesondere folgende Ereignisse vom Versicherungsschutz umfasst:
 - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage;
 - 1.2. mechanisch einwirkende Gewalt;

- 1.3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.4. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
- 1.5. Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- 1.6. Brand, Blitzschlag, Explosionen (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- 1.7. Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
- 1.8. mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag); unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein;
- 1.9. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, inklusive Vandalismus;
- 1.10. Glasbruch

Artikel 3 Risikoausschlüsse

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind:
 - 1.1. solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Reparatur- oder Wartungsunternehmen (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung zu haften, Gewähr zu leisten oder einer Garantiezusage nachzukommen haben.
Gegenstand einer Wartungsvereinbarung im Sinne dieser Bedingung können etwa Leistungen sein:
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile
 - 1.2. durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzungen, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
 - 1.3. durch Betrug, Veruntreuung oder Erpressung und Unterschlagung
 - 1.4. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren

und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;

- 1.5. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - 1.6. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
 - 1.7. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 1.8. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 1.9. durch dauernde normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 1.10. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 1.11. durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 1.12. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
 - 1.13. durch mut- oder böswillige Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder Untreue von Seiten der Angehörigen des Versicherungsnehmers
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf:
 - 2.1. Verluste, die bei einer Inventur oder einer vergleichbaren Warenstandskontrolle festgestellt werden
 - 2.2. Kosten von Überprüfungen oder von Überholungs-, Revisions- oder Servicetätigkeiten an versicherten Sachen, sofern und soweit diese nicht unmittelbar zur Reparatur versicherter Sachschäden erforderlich sind, Kosten vorbeugender Instandhaltung
 - 2.3. Minderung an Wert, äußerem Ansehen, Gewinn und Nutzungsausfall
 - 2.4. Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen
 - 2.5. Kosten behördlicher Anzeige
 - 2.6. Kosten der Wiederbeschaffung/ Wiederherstellung der auf Datenträgern oder elektronischen Speichern enthaltenen Informationen oder Daten.

Artikel 4 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der zum Zeitpunkt des Schadenfalles geltende Neuwert der versicherten Sachen. Der Neuwert ist der in der Handelsstufe des Versicherungsnehmers anfallende Preis, den der Versicherungsnehmer für die Neuanschaffung der versicherten Sachen einschließlich der Kos-

ten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen) zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen

2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen (Neuwerte) der versicherten Sachen.

Artikel 5

Versicherungsort

Die Versicherung gilt an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätte.

Artikel 6

Vereinbarte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr (vereinbarte Sicherheitsvorschriften)

Die nachstehend angeführten Obliegenheiten sind vom/ von den Versicherungsnehmer(n) zu erfüllen. Sofern und soweit auch Interessen anderer Personen versichert sind (Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74 bis 80 VersVG) sind auch diese Personen (Versicherte) zur Beachtung und Wahrung der angeführten Obliegenheiten verpflichtet.

1. Werden die Räumlichkeiten der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätte von allen Personen verlassen, sind sämtliche Eingangstüren zu versperrern; überdies sind sämtliche Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen bzw. verschlossen zu halten.
2. Für einen technisch einwandfreien, betriebs- und funktionsfähigen Zustand der versicherten Sachen ist laufend Sorge zu tragen; insbesondere sind die den Hersteller- oder Lieferantenempfehlungen/-anweisungen entsprechenden Gebrauchsvorgaben zu befolgen sowie die versicherten Sachen fachmännisch und vorschriftsmäßig zu warten bzw. warten zu lassen. Notwendige Reparaturen sind fachmännisch durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
3. Die vorstehenden Obliegenheiten sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften. An deren Verletzung sind folgende Rechtsfolgen geknüpft:
 - 3.1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er schuldhaft ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
 - 3.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Ein-

fluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VersVG.

- 3.3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, kann sich der Versicherer zur Begründung einer (allfälligen) Leistungsfreiheit, nicht nur auf Pkt. 3.2. stützen, sondern seine Leistungsfreiheit auch auf den Umstand der Gefahrerhöhung gründen; für die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung sind allein die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefahrerhöhung (§§ 23 bis 31 VersVG) Maßgebend. Berufet sich der Versicherer zur Begründung der Leistungsfreiheit sowohl auf die Verletzung einer vereinbarten Sicherheitsvorschrift als auch auf Gefahrerhöhung, so beurteilt sich die Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer vereinbarten Sicherheitsvorschrift allein nach Pkt. 3.2., die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung hingegen allein nach §§ 23 bis 31 VersVG.

Artikel 7

Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die nachstehend angeführten Obliegenheiten sind vom/ von den Versicherungsnehmer(n) zu erfüllen. Sofern und soweit auch Interesse anderer Personen versichert sind (Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74 bis 80 VersVG) sind auch diese Personen (Versicherte) zur Beachtung und Wahrung der angeführten Obliegenheiten verpflichtet.

1. Gesetzliche Schadenabwendungs- und Minderungsobliegenheit

Gemäß § 62 VersVG hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- 1.1. für die Abwendung und Minderung des Schadens, insbesondere für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- 1.2. diesbezügliche Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen erteilt, so ist nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

2. Vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 2.1. Schadenmeldungspflicht
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
- 2.1. Dem Versicherer ist/ sind, - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen, - soweit dies dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann, Belege zu beschaffen und übermitteln

- 2.3. Bei Sachschäden, die voraussichtlich einen Betrag von EUR 500 übersteigen, darf auch im Falle bereits begonnener Reparatur das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – sofern diese innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgt – nur dann und nur insoweit verändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Versicherungsnehmers zwingend erforderlich ist. Auch in diesem Falle, sowie dann, wenn eine Besichtigung binnen acht Tagen nicht erfolgt ist oder der Schadenbetrag voraussichtlich EUR 500 nicht übersteigt, sind die bei der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung nicht mehr verwendeten Sachen bzw. Teile aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen zwecks Besichtigung/Untersuchung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Dem Versicherer gegenüber sind alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.
3. Die Verletzung der unter Pkt. 2 angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 VersVG. Im Fall einer Verletzung der gesetzlichen Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (Pkt. 1) tritt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 VersVG ein.

Artikel 8 Entschädigung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall den in der Polizza als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Der auf die schadenbetroffene(n) Sache(n) entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes bildet die Grenze der Ersatzleistung des Versicherers.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:

2.1. bei völliger Zerstörung oder vollständigem Verlust einer versicherten Sache (Totalschaden) durch Ersatz deren **Zeitwertes** unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles unter zusätzlicher Berücksichtigung der Pkte. 2.3. – 2.6. Der Zeitwert wird ausgehend vom Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, (insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung) entsprechenden Betrages ermittelt. Als „völlig zerstört“ bzw. „vollkommen in Verlust geraten“ gilt eine Sache, wenn die vom Versicherer unter Heranziehung des Pkt. 2.2. zu ersetzenden notwendigen Wiederherstellungs-/ Reparaturkosten (Pkt. 2.2.) den Zeitwert der Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erreichen oder übersteigen (würden). Wenn die Wiederbeschaffung einer der völlig zerstörten oder vollständig in Verlust geratenen versicherten Sache entsprechenden Ersatzsache nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt oder sichergestellt ist, wird lediglich der **Wiederbeschaffungswert** der Sache ersetzt. Der Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand hätte aufwenden müssen.

- 2.2. Bei Teilschäden, also solchen, die keine Totalschäden im Sinne des Punktes 2.1. sind
Liegt kein Totalschaden (Pkt. 2.1.) vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers – unter zusätzlicher Berücksichtigung der Punkte 2.3. – 2.6. und Pkt. 3. – auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile. Diese Kosten umfassen die notwendigen Kosten für Demontage, Montage, Transport (exkl. Luftfracht) und Zoll.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.

Wenn die Wiederherstellung (Reparatur) einer beschädigten versicherten Sache nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt oder sichergestellt ist (ohne dass die versicherte Sache innerhalb dieses Zeitraumes bereits in beschädigtem Zustand veräußert wurde), werden die notwendigen Kosten der Wiederherstellung lediglich gekürzt in jenem Verhältnis ersetzt, in welchem der Zeitwert der versicherten Sache zu deren Wiederbeschaffungswert steht. Zu den Begriffen „Zeitwert“ und „Wiederbeschaffungswert“ siehe Pkt. 2.1.

Bei Schäden an Elektronenröhren und Elektronenstrahlröhren sowie an Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur deren Zeitwert ersetzt. Dies betrifft nur den Materialwert. Altteile und Altmaterial (auch Austauschteile) verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers abgezogen;

- 2.3. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
- 2.4. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.5. Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 20 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
 - 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3. Bereitstellungskosten (stand-by-Pauschale).

Artikel 9

Deckungsseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen (Vereinbarte Subsidiarität)

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vereinbarung besteht nur insofern und nur in jenem Umfang, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen Ersatz für die hier versicherten Schäden beansprucht werden kann.

Hat der Versicherungsnehmer vor oder nach Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren abgeschlossen, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - 2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
 - 2.2. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - 2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
 - 2.4. Die von den Sachverständigen zu treffenden und zu beurkundenden Feststellungen müssen neben einer detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:
 - 2.4.1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
 - 2.4.2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkte. 2.2 und 2.3.;
 - 2.4.3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
 - 2.4.4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.1.;

- 2.4.5. den etwaigen Mehrwert der Reparatur;
- 2.4.6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke
- 2.5. Die Feststellungen, die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 11

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämie und Zahlungsverzug

- 2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizza innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs 1 und Abs 2 VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist,zu bezahlen (Einlösung der Polizza).

- 2.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Fälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu entrichten.

- 2.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstige Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

- innerhalb der 14-Tages-Frist des Pkt. 2.1.; oder
 - nach Ablauf der in Pkt. 2.1. angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug
- bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prä-

mienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (Vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der Vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 12 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 13 Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen des Punktes 2.

3. Tritt nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in derselben Versicherungsperiode ein neuer Versicherungsfall ein, so haftet der Versicherer für den dadurch verursachten Scha-

den nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

4. Sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, können nach Eintritt des Versicherungsfalles sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Eine solche Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 14 Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Artikel 15 Form der Erklärungen

Rücktrittserklärungen des Versicherungsnehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstige Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss, auch eine "qualifizierte elektronische Signatur"¹ erfüllt das Schriftformerfordernis.

¹ Der Begriff "qualifizierte elektronische Signatur" bestimmt sich gemäß Art. 3 Z. 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014; siehe Abdruck in der Beilage).